

der Stadt Schleswig über den Bebauungsplan Nr. 34  
betreffend das Gebiet Bissenstraße/Oldensworth

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1) Gestaltung der baulichen Anlagen

Außenwände: Giebel überwiegend gelb verblendet. Kontrastflächen aus anderen Materialien sind zugelassen. Traufseiten gelb verblendet oder Ausführung in anderem Material einschließlich geschoßhoher Platten mit Ausnahme von roter Verblendung.

Dächer : Für Wohnhäuser Dacheindeckung aus anthrazitfarbigen oder schwarzen Dachpfannen, Dachneigung 30 - 40°, Ausführung als Satteldächer.

Die freistehenden Garagen erhalten Flachdächer ohne sichtbare Dachneigung.

2) Grundstücksgestaltung

Einfriedigungen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baulinie bzw. Baugrenze bis 0,60 m hoch, sonst bis 1,00 m hoch.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom

. . . 5. Februar 1971. Az.: IV Pl. c. - 813/04 - 59.75. (34) .  
erteilt.

Schleswig, den 30. 7. 1971 . . . . .

Stadt Schleswig - Der Magistrat



*W. Kugler*  
( Dr. Kugler )  
Bürgermeister

*Handwritten signature/initials*